

16.11.2017

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Edlinger und Waldhäusl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Großer Umwelt-, Energie- und Klimabericht 2017, Ltg.-1833/B-15/4-2017

betreffend **Sicherung und Stärkung der erneuerbaren Energie in Niederösterreich**

Mit der Ratifizierung des Klimaschutzabkommens von Paris hat Österreich sich verpflichtet, seinen Beitrag zur Verringerung der weltweiten Treibhausgas-Emissionen zu leisten. Die Bundesregierung hat dazu das Ziel ausgegeben, bis 2030 die Stromversorgung zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern zu decken.

Die rohstoffabhängigen Biomasseanlagen (Biomasse- und Biogasanlagen) tragen nicht nur zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen sondern auch zur Versorgungssicherheit bei. Außerdem wird die Abhängigkeit von fossilen und atomaren Energieimporten reduziert, was die österreichische Wertschöpfung erhöht.

Bedingt durch die neuen EU-Leitlinien für staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen wurde nicht zuletzt auf Grund der Resolutionen des NÖ Landtages vom 17. November 2016, 15. Dezember 2016 und 16. März 2017 vorerst eine „kleine“ Ökostromgesetznovelle im Sommer 2017 beschlossen, die Maßnahmen enthält, die nicht notifizierungspflichtig sind (z. B. Nachfolgetarife für Biogasanlagen auf die Dauer von 3 Jahren). Nunmehr muss eine umfassende „große“ Novelle zur Umsetzung der EU-Leitlinien erarbeitet werden.

Um das von der Bundesregierung angepeilte Ziel im Jahr 2030 erreichen zu können, ist es unter anderem erforderlich, den Bestand rohstoffabhängiger Anlagen zu sichern und den weiteren Ausbau solcher Anlagen zu forcieren.

Derzeit sind ca. „130 Biomasse-fest-Anlagen“ mit einer installierten Engpassleistung von ca. 320 MW bei der OeMAG unter Vertrag, davon 33 Anlagen aus NÖ mit einer Engpassleistung von ca. 95 MW. Für ca. 2/3 dieser Anlagen läuft die Tarifförderung ab dem Jahr 2020 aus. Diese Anlagen, die unter anderem auch große Mengen an Schadholz verarbeiten, sind somit in ihrer Existenz bedroht. Volkswirtschaftlich ist der Weiterbetrieb wesentlich sinnvoller als bestehende Anlagen durch neue Anlagen zu ersetzen.

Entgegen dem geltenden Ökostromgesetz ermöglichen die EU-Leitlinien, den Betrieb von bestehenden Biomasse- und Biogasanlagen ohne zeitliche Begrenzung solange durch Betriebsbeihilfen zu unterstützen, als ein entsprechender Förderbedarf besteht.

Nicht nur die Effizienzsteigerung des Bestandes sondern auch die Errichtung neuer effizienterer rohstoffabhängiger Biomasse-KWK-Anlagen ist zur Erreichung der angestrebten Ziele, aus Gründen der Versorgungssicherheit (nämlich der Sicherung der Versorgung nicht mit fossilen/atomaren sondern mit erneuerbaren Energieträgern) sowie aus Gründen der Auslandsunabhängigkeit erforderlich. Die EU-Leitlinien ermöglichen es, dass für Anlagen bis 500 kW Engpassleistung weiterhin die Möglichkeit eines fixen Einspeise-tarifefes festgelegt wird. Diesen Anlagen kann auch eine Investitionsbeihilfe gewährt werden. Für größere Anlagen dürfen Beihilfen nur nach einer Ausschreibung vergeben werden (= Beihilfe mit Wettbewerb).

Die „große“ Ökostromgesetznovelle soll von den in den EU-Leitlinien eingeräumten Möglichkeiten daher in vollem Umfang Gebrauch machen.

Den Forderungen der in den erwähnten Resolutionsanträgen, insbesondere vom 15. Dezember 2016 und vom 16. März 2017, wurde mit der „kleinen“ Ökostromgesetznovelle nicht in vollem Umfang entsprochen. So wurde die Einspeisung von Biogas ins Erdgasnetz nicht erleichtert, es wurden die Bedenken gegen die Änderung der Definition „Zählpunkt“ nicht aufgegriffen, es wurde eine längerfristige Lösung für Versorgungsengpässe nicht aufgenommen und es wurde der Zugang der Ökostrom-anlagen zu Regel- und Ausgleichsenergie nicht geregelt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung neuerlich aufzufordern, im Sinne der Antragsbegründung in der auszuarbeitenden „großen“ Ökostromgesetznovelle im Einklang mit den EU-Leitlinien für staatlichen Umweltschutz- und Energiebeihilfen

- den Bestand rohstoffabhängiger Biomasseanlagen derart abzusichern, dass Nachfolgetarife (Betriebsbeihilfen), verbunden mit einer Evaluierung der Effizienz und der möglichen Effizienzsteigerung, den Weiterbetrieb gewährleisten und
- den Anreiz für Investitionen in neue effizientere rohstoffabhängige Biomasseanlagen hochzuhalten, wobei von den in den EU-Leitlinien eingeräumten Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch zu machen ist.“